

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(im Folgenden "**Vertrag**" genannt)

Von tracekey solutions GmbH (im Folgenden "**tracekey**" genannt)

gegenüber

dem Kunden, der den tracekey UDI Manager abonniert, wie nachfolgend beschrieben

(im Folgenden als "**Kunde**" bezeichnet)

(tracekey und der Kunde werden im Folgenden einzeln als "**Partei**" und gemeinsam als "**die Parteien**" bezeichnet)

- a) tracekey solutions GmbH entwickelt und ist Rechteinhaberin an Software, die als Software-as-a-Service ("**SaaS**") betrieben wird. tracekey stellt verschiedene Datenmanagementdienste als SaaS an den Kunden bereit und erbringt sonstige Dienste.
- b) Der Kunde möchte Zugang zum UDI-Manager erhalten, einer SaaS-Anwendung, die Medizintechnikunternehmen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Anforderungen helfen soll.
- c) tracekey wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich begrenztes und nicht übertragbares Recht einräumen, auf die SaaS-Dienste zuzugreifen und sie zu den Bedingungen des Vertrages zu nutzen.

Dies vorausgestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1 Einleitende Bestimmungen

1.1 Informationen über die Identität des SaaS-Anbieters

Postanschrift und ladungsfähige Anschrift von tracekey:

tracekey solutions GmbH

Alte Bahnhofstr. 20

44892 Bochum

1.2 Auslegungsgrundsätze

In diesem Vertrag gelten folgende Auslegungsgrundsätze, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

- 1.2.1 Wörter, die ein beliebiges Geschlecht beinhalten, schließen jedes Geschlecht ein;
- 1.2.2 Wörter im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt;
- 1.2.3 Wörter zur Beschreibung von Personen schließen Firmen, Gesellschaften und Körperschaften ein und umgekehrt;
- 1.2.4 Verweise auf nummerierte Klauseln und Anhänge sind Verweise auf die entsprechende Klausel oder den entsprechenden Anhang zu diesem Vertrag;
- 1.2.5 Verweise auf nummerierte Absätze in einem Anhang zu diesem Vertrag beziehen sich auf die nummerierten Absätze desselben Anhangs;
- 1.2.6 Die Überschriften der Klauseln, Anhänge und Absätze dieses Vertrags haben keinen Einfluss auf die Auslegung;
- 1.2.7 Jede Bezugnahme auf einen Rechtsakt schließt geänderte oder ersetzte Fassungen sowie auf alle untergeordneten Rechtsvorschriften oder Gesetze ein, die auf der Grundlage des Rechtsakts erlassen wurden;
- 1.2.8 Jede Verpflichtung einer Partei, etwas zu unterlassen, schließt die Verpflichtung ein, ein korrespondierendes aktives Tun nicht zuzulassen und das Unterlassen gemäß der Verpflichtung nicht zu behindern;

- 1.2.9 Soweit eine Partei, sich zu einer Handlung verpflichtet, gilt diese Verpflichtung nur als erfüllt, wenn die verpflichtete Partei dafür sorgt, dass die Handlung ausgeführt wird.

Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unklarheit zwischen einer Bestimmung in diesem Vertrag und einer Bestimmung in einem Anhang zu diesem Vertrag hat die Bestimmung im Vertrag Vorrang.

1.3 Definitionen

Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Begriffe in diesem Vertrag die folgende Bedeutung:

- 1.3.1 **Verbundene Unternehmen** sind alle Unternehmen, die das betreffende Unternehmen direkt oder indirekt kontrollieren, von ihm kontrolliert werden oder mit ihm unter gemeinsamer Kontrolle stehen. "Kontrolle" im Sinne dieser Definition bedeutet direktes oder indirektes Eigentum an oder die Kontrolle über mehr als 50 % der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens.
- 1.3.2 **Personenbezogene Daten des Kunden** haben die in Ziffer **16.2.** genannte Bedeutung.
- 1.3.3 **Vertrauliche Informationen** sind Informationen jeglicher Art, insbesondere kommerzieller, technischer oder finanzieller Natur, die sich auf eine Vertragspartei beziehen, insbesondere Informationen über Produkte, Dienste, Vorgänge, Pläne, Absichten, Protokolle, geistiges Eigentum, Daten, Know-how, finanzielle Einzelheiten, Verfahren, Entwürfe, Fotos und Grafiken, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsbeziehungen, Kunden und Mandanten, Geschäftspläne, Softwarecode, Allianzen, Investitionen und Transaktionen, materielle und immaterielle Vermögenswerte, unabhängig davon, wie und in welcher Form oder welchem Format die Informationen erlangt oder zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, die Informationen sind in jedem Fall entweder:
- a) aus ihrem Wesen heraus als vertraulich zu behandeln;
 - b) ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet;
 - c) aus dem Zusammenhang oder aufgrund ihres Inhalts vernünftigerweise als vertraulich zu betrachten oder
 - d) von Vertraulichen Informationen abgeleitet.

- 1.3.4 **Deliverables** sind spezifizierte Funktionen oder Benutzeranforderungen als quantifizierbare Produkte, Anwendungen oder Dienste, die für spezifische Benutzeranforderungen bereitgestellt werden.
- 1.3.5 **Dokumentation** bezeichnet die jeweilige Servicedokumentation und die zugehörigen Prozessbeschreibungen (Validierungsdokumente), Nutzungsleitfäden und Richtlinien in ihrer jeweils aktualisierten Fassung, die über den jeweiligen Service zugänglich sind.
- 1.3.6 **Erstlaufzeit** hat die Bedeutung, die in Abschnitt 9.1
- 1.3.7 **IP-Forderung** hat die in Abschnitt 11.3 angegebene Bedeutung.
- 1.3.8 Unter **geistigen Eigentumsrechten** sind alle verbrieften und unverbrieften, bedingten und zukünftigen geistigen Eigentumsrechte zu verstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Marken, Dienstleistungsmarken, Designrechte (ungeachtet, ob diese eingetragen sind oder nicht), Patente, Know-How, Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen, Erfindungsmeldungen, Datenbankrechte und alle Anträge zum Schutz oder zur Eintragung dieser Rechte sowie alle Verlängerungen und Erweiterungen dieser Rechte, die in irgendeinem Teil der Welt bestehen, ob jetzt bekannt oder in Zukunft geschaffen, auf die tracekey Anspruch zu haben vermag.
- 1.3.9 **Module** sind unabhängige Funktionalitäten der Dienste, die vom Kunden durch die Wahl eines Plans individuell abonniert werden können.
- 1.3.10 **Nichtkonformität** bedeutet eine Abweichung oder Nichterfüllung der vorgesehenen Nutzungsanforderungen.
- 1.3.11 **Parteien** bezeichnet gemeinsam den Kunden und tracekey.
- 1.3.12 **Plan** bezeichnet ein Abonnement der Services, die dem Kunden über den Webshop von tracekey gemäß Punkt 2.4 zur Verfügung gestellt wird. Ein Plan besteht aus einer Beschreibung der verfügbaren Module und den Vertragsmodalitäten.
- 1.3.13 **Services** sind die Software und andere Dienste, die dem Kunden online über ein Webinterface von tracekey zur Verfügung gestellt werden, wie vom Kunden abonniert und in diesem Vertrag vereinbart, einschließlich zugehöriger Offline- oder mobiler Komponenten, sowie alle professionellen Dienstleistungen, wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben.

- 1.3.14 Die **Leistungsbeschreibung** ist das Dokument, in dem das Abonnement des Kunden gemäß den verschiedenen verfügbaren Abonnementplänen spezifiziert wird, insbesondere in Bezug auf die zugänglichen Module, die Leistungsstufen und die Kündigungsrechte des Kunden. Die Leistungsbeschreibung ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.
- 1.3.15 **Software** bezeichnet die von tracekey für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzte Software.
- 1.3.16 **Technischer Support** hat die in Klausel 4.1 angegebene Bedeutung.

2 Zustandekommen des Vertrags

- 2.1 Die Darstellung von Plänen und Services im Webshop von tracekey unter [<https://www.tracekey.com/en/shop/>] stellt kein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss dar. Der Kunde kann auf der Website navigieren und zunächst einen Plan für das auf der Website angebotene Abonnement der UDI Manager Services in den Warenkorb legen, ohne einen rechtsverbindlichen Vertrag abzuschließen. Der Kunde kann seine Angaben vor Abgabe der verbindlichen Bestellung jederzeit über den "Zurück"-Button des Webbrowsers oder über die Korrekturfunktionen in der vor Abgabe der verbindlichen Bestellung angezeigten Bestellübersicht korrigieren.
- 2.2 Durch Anklicken des Buttons "Zahlungspflichtig bestellen" schließt der Kunde den Bestellvorgang ab und gibt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den gewählten Plan an tracekey ab. Der Zugang des Angebotes wird durch die Zusendung einer Empfangsbestätigung per E-Mail bestätigt. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar.
- 2.3 Der Vertrag kommt zustande, wenn tracekey das Angebot des Kunden nach Erhalt der Bestellung durch eine Bestätigungsmail annimmt. Tracekey behält sich das Recht vor, Bestellungen von einzelnen Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.4 Der Kunde kann einen der folgenden Pläne abonnieren (im Folgenden "**Pläne**")
- a) UDI-Manager FREE
 - b) UDI-Manager BASIC
 - c) UDI-Manager FULL

- d) UDI-Manager PREMIUM
- e) UDI-Manager ENTERPRISE

Der detaillierte Umfang der in den Plänen enthaltenen Leistungen sowie weitere Bedingungen der Pläne sind in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Der Vertrag und die Spezifikationen für UDI Manager ENTERPRISE basieren auf separaten Verhandlungen und sind daher von der Leistungsbeschreibung ausgenommen; der Plan UDI Manager ENTERPRISE kann nicht im tracekey-Webshop erworben werden.

- 2.5 Der Kunde kann die verschiedenen, in Klausel 2.4 beschriebenen Pläne mit monatlichem oder jährlichem Kündigungsrecht wählen.

3 Erbringung von Services

- 3.1 tracekey räumt dem Kunden während der Laufzeit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, weltweites Recht ein, auf die Services zuzugreifen und diese zu nutzen, wie sie in dem Plan enthalten sind, den der Kunde wie in Punkt 2.4 beschrieben abonniert hat. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Services Dritten zur Verfügung zu stellen oder die Services für andere Zwecke zu nutzen.
- 3.2 tracekey ist berechtigt, von Zeit zu Zeit Änderungen an den Modulen und/oder der Funktionalität der von tracekey zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Software vorzunehmen.
- 3.3 tracekey ist berechtigt, laufend Releases zu veröffentlichen, um neue oder verbesserte Funktionen zur Verfügung zu stellen und um aktuellen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Kleinere Versionsupdates, die Bugfixes, Sicherheitsverbesserungen etc. enthalten, werden bei Bedarf kurzfristig ausgeliefert. tracekey wird Release Notes über das Webinterface zur Verfügung stellen, über das die Services dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

4 Beratung und Support

- 4.1 tracekey stellt dem Kunden im Rahmen der Services technische Unterstützung per E-Mail zur Verfügung, wie im Leistungsumfang des vom Kunden abonnierten Plans beschrieben und in Punkt 2.4 festgelegt (nachfolgend "Technischer Support").

- 4.2 tracekey leistet Technischen Support an Werktagen zwischen 09:00 und 17:00 Uhr. Werk-tage sind die Tage zwischen Montag und Freitag abzüglich der Tage, die in der Bundesre-publik Deutschland einheitlich gesetzliche Feiertage sind.
- 4.3 tracekey bietet dem Kunden Technischen Support remote, bzw. per Fernzugriff und ist grund-sätzlich frei in der Wahl des Ortes, an dem der Technische Support geleistet wird.
- 4.4 tracekey ist nicht berechtigt, den Kunden bei Rechtsgeschäften mit Dritten zu vertreten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

5 Personal für die Bereitstellung des Technischen Supports

- 5.1 tracekey ist in der Wahl der Personen, die sie für den Technischen Support einsetzt, frei. tracekey stellt sicher, dass die von tracekey eingesetzten Personen ausreichend qualifiziert sind, um Technischen Support vertragsgemäß durchzuführen.
- 5.2 Die von tracekey zur Erbringung des Technischen Supports eingesetzten Personen unterlie-gen nicht der Weisungsbefugnis des Kunden. Dies gilt insbesondere insoweit, als die von tracekey eingesetzten Personen die Services in den Räumlichkeiten des Kunden erbringen. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde wird alle Leistungen erbringen, die für die Erbringung des Technischen Supports durch tracekey nach diesem Vertrag notwendig und allgemein üblich sind, insbesondere wird er gegenüber tracekey
 - a) alle erforderlichen Informationen bereitstellen;
 - b) Zugang zu ihren IT-Systemen zu gewähren.
- 6.2 Soweit Mitwirkungspflichten im Sinne dieses Punktes 6 geschuldet sind und die erforderliche Konkretisierung nicht bereits in diesem Vertrag vereinbart wurde, kann tracekey vom Kunden schriftlich unter angemessener Fristsetzung die geschuldeten Mitwirkungsleistungen anfor-dern. tracekey informiert den Kunden unverzüglich in Textform soweit die vom Kunden er-brachten Mitwirkungsleistungen von tracekey als nicht ausreichend erachtet werden.

- 6.3 Soweit nicht anders vereinbart, werden alle Leistungen des Kunden in diesem Punkt 6 für tracekey unentgeltlich erbracht.

7 Nutzungsbeschränkungen der Services

- 7.1 Der Kunde darf Dritten den Zugang zu den Services oder der Dokumentation nicht überlassen, insbesondere nicht vermieten, verpachten oder unterlizenzieren, es sei denn, tracekey hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.
- 7.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Kopien der Software oder der Dokumentation anzufertigen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes zwischen tracekey und dem Kunden vereinbart.
- 7.3 Der Kunde darf die Software nicht dekompile, disassemblieren, übersetzen, zurückentwickeln (Reverse-Engineering) oder anderweitig modifizieren. Dies gilt nicht, wenn das Disassemblieren, Übersetzen, Reverse Engineering oder sonstige Modifizieren der Software von den dem Kunden von tracekey eingeräumten geistigen Eigentumsrechten umfasst ist oder gesetzlich zulässig ist.
- 7.4 Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder andere Programmidentifikationsmerkmale nicht entfernen oder verändern.
- 7.5 Der Kunde darf die Services nur für die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Zwecke nutzen.
- 7.6 tracekey behält sich ausdrücklich alle Rechte zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bearbeitung und Verwertung an den Services vor, insbesondere vor dem Hintergrund entstehender Patent-, Urheber-, sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder sonstiger Nutzungsrechte.
- 7.7 tracekey gewährt keine Rechte an Open-Source-Software, die im Rahmen der Services verwendet wird oder zur Nutzung der Services erforderlich ist. Die Nutzung von Open-Source-Software richtet sich auch bei Verwendung in den von tracekey bereitgestellten Services ausschließlich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers. Der Kunde kann die Lizenzen an Open-Source-Software, die im Zusammenhang mit den Services verwendet wird, direkt beim jeweiligen Rechteinhaber erwerben.

8 Keine Abnahmetests

- 8.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erbringung der Leistungen durch tracekey und der Bezug der Leistungen durch den Kunden, insbesondere der Deliverables, keine förmliche Abnahme im Sinne eines Werkvertrages nach deutschem Recht beinhaltet.
- 8.2 Stattdessen stellt tracekey neue oder geänderte Module vor der offiziellen Freigabe in eine Testumgebung für Kunden ein, soweit der Kunde einen der Pläne gemäß Punkt 2.4 abonniert hat, der eine Testumgebung beinhaltet. Der Kunde kann neue oder geänderte Module in dieser Testumgebung bis zur offiziellen Freigabe testen, wenn er einen der Pläne abonniert hat, die eine solche Testumgebung beinhalten.

9 Vertragslaufzeit und Beendigung

- 9.1 Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem tracekey das vom Kunden über den Bestellvorgang gemäß Punkt 2 abgegebene Angebot annimmt. Der Vertrag gilt zunächst für eine Erstlaufzeit von einem (1) Monat oder zwölf (12) Monaten je nach erworbenem Tarif ("**Erstlaufzeit**").
- 9.2 Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündigen.
- 9.3 Der Vertrag verlängert sich automatisch um eine weitere Laufzeit mit der gleichen Länge wie die Erstlaufzeit, sofern er nicht von einer der Parteien gemäß Ziffer 9 gekündigt wird. Zur Klarstellung: Wenn der Vertrag gemäß dem gewählten Plan eine Erstlaufzeit von einem (1) Monat hat, wird der Vertrag am Ende jeder Laufzeit um einen (1) Monat verlängert; wenn der Vertrag gemäß dem gewählten Plan eine Erstlaufzeit von zwölf (12) Monaten hat, wird der Vertrag am Ende jeder Laufzeit um zwölf (12) Monate verlängert.
- 9.4 Das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Für tracekey liegt ein solcher wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:
- a) der Kunde einen schwerwiegenden Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Vertrages begeht und den Verstoß (im Falle eines behebbaren Verstoßes) nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von tracekey behebt (eine solche Aufforderung von tracekey muss eine Kündigungsandrohung enthalten); oder
 - b) der Kunde die Nutzung der Services endgültig einstellt.

- 9.5 Die Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der von tracekey zur Verfügung gestellten Kündigungsfunktion in den Webinterfaces der Services.
- 9.6 Unmittelbar nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die Dokumentation sowie alle Kopien oder Teile davon unwiderruflich zu löschen. Eine Beendigung dieses Vertrages (aus welchem Grund auch immer) berührt weder aufgelaufene Rechte oder Verbindlichkeiten einer der Parteien noch das Inkrafttreten oder die Fortdauer von Bestimmungen dieses Vertrages, die ausdrücklich oder stillschweigend auch bei oder nach einer Vertragsbeendigung in Kraft treten oder fortbestehen sollen.
- 9.7 Der mytracekey UDI Manager wird im Abonnementmodell in unterschiedlichen Plänen angeboten. Die Laufzeit des jeweiligen Plans richtet sich nach der in der Leistungsbeschreibung oder einem anderen zwischen beiden Parteien geschlossenen Vertrag festgelegten Vertragsdauer. Der Vertrag beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Solange der Plan nicht gekündigt wird, läuft der Vertrag automatisch weiter und verlängert sich um eine weitere Vertragsdauer. Kündigt der Kunde den Vertrag, werden alle Kundendaten 4 Wochen nach Vertragsende gelöscht.

10 Vergütung

- 10.1 Die Gebühren und Entgelte, die der Kunde für die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Services an tracekey zu zahlen hat, sind in der Leistungsbeschreibung aufgeführt.
- 10.2 Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, sind die im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden Gebühren und Entgelte vom Kunden für die laufende Vertragslaufzeit im Voraus zu entrichten.
- 10.3 Die im Rahmen dieses Vertrages zu zahlenden Gebühren und sonstigen Entgelte verstehen sich zuzüglich der anwendbaren Mehrwertsteuer und sonstiger Umsatzsteuer, die der Kunde in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe und Weise zu zahlen hat – gegen Vorlage einer gültigen Steuerquittung durch tracekey.
- 10.4 Dem Kunden stehen verschiedene Zahlungsmöglichkeiten (derzeit Kreditkarte, SEPA-Lastschrift) zur Verfügung, die in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen aufgeführt sind. Teilweise werden Zahlungen über Drittdienste (derzeit für Kreditkarten), wie z.B. Stripe, abgewickelt, für die gesonderte Bedingungen gelten können. Auf die gesonderten Bedingungen wird der Kunde bei der Auswahl der jeweiligen Zahlungsart gesondert hingewiesen. Die Belastung der jeweiligen Zahlungsart erfolgt in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Bestellung.

- 10.5 tracekey ist berechtigt, auf überfällige Rechnungen Zinsen in Höhe von 1 % pro Jahr über dem Basiszinssatz des EURIBOR zu berechnen, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung bis einschließlich des Zeitpunkts der tatsächlichen Zahlung, unabhängig davon, ob diese vor oder nach einem Gerichtsurteil erfolgt.

11 Geistige Eigentumsrechte

- 11.1 Alle Marken von tracekey, ob eingetragen oder nicht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Marken, die das Wort „tracekey“ beinhalten (die „tracekey trademarks“), bleiben im alleinigen und ausschließlichen Eigentum von tracekey und der Kunde erwirbt keine Rechte daran.
- 11.2 Jede Marke des Kunden, ob eingetragen oder nicht, bleibt im alleinigen und ausschließlichen Eigentum des Kunden und tracekey erwirbt keine Rechte daran.
- 11.3 tracekey wird auf eigene Kosten den Kunden vor Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter durch die vertragsgemäße Nutzung der Services durch den Kunden ("IP-Forderung") verteidigen; tracekey wird den Kunden von allen Schäden und Kosten freistellen, die im Falle einer IP-Forderung im Vergleichswege entstehen, vorausgesetzt der Kunde:
- a) informiert tracekey unverzüglich schriftlich über jede IP-Forderung gibt keine Erklärungen oder Eingeständnisse ab, die tracekeys Möglichkeiten zur Abwehr oder Beilegung einer IP-Forderung beeinträchtigen könnten;
 - b) tracekey in angemessener Weise bei der Verteidigung gegen IP-Forderung unterstützt;
 - c) tracekey die alleinige Befugnis zur Verteidigung und/oder Beilegung der IP-Forderung überträgt.

12 Gewährleistungen

- 12.1 tracekey gewährleistet, dass:
- 12.1.1 tracekey die Services im Rahmen der abonnierten Module, wie in der Leistungsbeschreibung angegeben, erbringt;

- 12.1.2 die Dokumentation angemessene Anweisungen enthält, die es dem Kunden ermöglichen, die Services ordnungsgemäß zu nutzen;
- 12.1.3 tracekey bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Services die in der IT-Branche üblichen Sorgfalts- und Kompetenzstandards einhält und dass alle Mitarbeiter über die für die ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen;
- 12.1.4 tracekey und seine Mitarbeiter, Beauftragten und Subunternehmer alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass keine bekannten Viren, gegen die es allgemein verfügbare Erkennungs- und Neutralisierungssoftware gibt, in die Software codiert oder eingebracht werden.
- 12.2 Erhält tracekey vom Kunden eine begründete schriftliche Mitteilung über eine Verletzung der genannten Gewährleistungen, so hat tracekey auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung den betreffenden Mangel oder Fehler zu beheben.
- 12.3 Bei der Meldung eines Mangels oder Fehlers wird der Kunde (soweit ihm dies möglich ist) tracekey ein dokumentiertes Beispiel eines solchen Mangels oder Fehlers zur Verfügung stellen.
- 12.4 Die vorgenannten Garantien unterliegen den in der unteren Klausel 13 aufgeführten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen.

13 Haftung

- 13.1 tracekey haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 13.2 tracekey haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder Nichteinhaltung einer garantierten Beschaffenheit beruhen, sowie für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.3 tracekey haftet für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit von tracekey selbst verursacht wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 13.4 tracekey haftet für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit seiner Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht werden, begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern kein Fall der Ziff. 13.2 vorliegt. Vertragstypisch vorhersehbare Schäden sind solche Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Leistungserbringung typischerweise und vorhersehbar gerechnet werden muss.
- 13.5 Für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet tracekey nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden im Sinne der Ziff. 13.4, sofern kein Fall der Ziff. 13.2 vorliegt.
- 13.6 Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks so wesentlich sind, dass ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.
- 13.7 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von tracekey auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden im Sinne der Klausel 13.4 beschränkt, höchstens jedoch bis zur Höhe der gesamten vom Kunden innerhalb eines Kalenderjahres vor Schadenseintritt geleisteten Zahlungen, sofern kein Fall der Ziff. 13.2 vorliegt.
- 13.8 Jede weitere Haftung von tracekey - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen.
- 13.9 Die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 13.10 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für alle Mitarbeiter, Vertreter und Organe von tracekey.

14 Vertrauliche Informationen

- 14.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet sich jede Partei (die empfangende Partei), alle vertraulichen Informationen der anderen Partei (die offenlegende Partei), die der empfangenden Partei von der offenlegenden Partei im Rahmen der Verhandlungen oder der Durchführung dieses Vertrags offengelegt werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

- 14.2 Die empfangende Partei darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei keinen Teil der vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn die vertraulichen Informationen des Kunden, müssen zwingend zur Erbringung der Leistungen wie in diesem Vertrag vereinbart offengelegt werden, insbesondere
- 14.2.1 an die eigenen Mitarbeiter, die die jeweiligen vertraulichen Informationen kennen müssen (need-to-know-Prinzip);
- 14.2.2 wenn und soweit die Offenlegung von einem Gericht, einer sonstigen Person oder Körperschaften aufgrund gesetzlicher Bestimmungen angeordnet wird oder gemäß Regeln einer anerkannten Börse erforderlich ist.
- 14.3 Die empfangende Partei hat die in Ziff. 14.2.2 genannten Personen oder Körperschaften vor der Offenlegung Vertraulicher Informationen darauf hinzuweisen, dass die Vertraulichen Informationen vertraulich sind und dass sie der offenlegenden Partei gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.
- 14.4 Die empfangende Partei benachrichtigt die offenlegende Partei unverzüglich, wenn sie von einem Bruch von Vertraulichkeitsverpflichtungen durch eine Person erfährt, der sie die vertraulichen Informationen ganz oder teilweise offengelegt hat, und leistet der offenlegenden Partei jede angemessene Unterstützung im Zusammenhang mit einem Verfahren, das die offenlegende Partei gegen diese Person wegen des Vertrauensbruchs einleiten könnte.
- 14.5 Diese Ziff. 14 bleibt auch im Fall der Beendigung dieses Vertrags in vollem Umfang in Kraft.

15 Audit-Rechte

- 15.1 tracekey hat das Recht, die Nutzung der Services durch den Kunden von einem unabhängigen Auditor überprüfen zu lassen, um sicherzustellen, dass die Services in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Leistungsbeschreibung genutzt werden. Der Auditor ist durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 15.2 tracekey ist berechtigt, selbst oder durch einen unabhängigen Auditor Logfiles, die keine personenbezogenen Daten über das Nutzungsverhalten des Kunden enthalten, zu erheben und für einen angemessenen Zeitraum zu speichern und zu verarbeiten, um zu überprüfen, ob der Kunde die Services vertragsgemäß nutzt.

- 15.3 Die Audit-Rechte in Ziffer 15.1 und 15.2 dieses Vertrags gelten für alle Standorte und Umgebungen, an denen der Kunde die Services oder Teile davon nutzt oder installiert hat.
- 15.4 Der Kunde räumt von tracekey beauftragten unabhängigen Auditoren in Ausübung der in diesem Vertrag geregelten Audit-Rechte gemäß Ziffer 15.1 und 15.2 Zugang zu Aufzeichnungen, Auswertungen von Systemsoftware und anderen Systemdaten, die die Installation und Nutzung der Services dokumentieren, soweit notwendig und angemessen, um zu beurteilen, ob die Services in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrages einschließlich der Leistungsbeschreibung genutzt werden.
- 15.5 tracekey wird den Kunden drei Wochen im Voraus schriftlich über ein Audit informieren.
- 15.6 Die Rechte und Pflichten nach diesem Absatz bestehen während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dessen Beendigung fort.

16 Datenschutz

- 16.1 tracekey verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und wird seinen Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen nicht weniger strenge Verpflichtungen auferlegen.
- 16.2 Zur Durchführung dieses Vertrags kann es erforderlich sein, dass der Kunde tracekey personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter, Geschäftsführer und leitenden Angestellten, Bevollmächtigten, Unterauftragnehmer, unabhängigen Auftragnehmern, Kunden oder sonstigen Dritten übermittelt ("Personenbezogene Daten des Kunden").
- 16.3 Die Übermittlung der Personenbezogenen Daten des Kunden an tracekey sowie die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.
- 16.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass tracekey im Rahmen der Vertragsabwicklung Personenbezogene Daten des Kunden in gemeinsamen Datenbanken von tracekey und den mit tracekey Verbundenen Unternehmen verarbeitet. tracekey verarbeitet die Personenbezogenen Daten des Kunden zur Messung der Service-Nutzung, zur Verbesserung der Systemleistung und zur Überwachung von Sicherheitsproblemen.

17 Art der Vertragsbeziehung

Dieser Vertrag begründet oder impliziert keine Partnerschaft, Joint Venture, Vertretung, Treuhandverhältnis oder sonstige Beziehung zwischen den Parteien als die in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehene Vertragsbeziehung.

18 Vertragsänderungen

- 18.1 Jede Änderung, Ergänzung, Auslegung oder sonstige Modifikation dieses Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 18.2 tracekey wird den Kunden über alle wesentlichen Änderungen dieses Vertrages per E-Mail informieren.

19 Öffentliche Bekanntmachungen

Keine der Vertragsparteien darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei öffentliche Bekanntmachungen machen oder Informationen über diesen Vertrag weitergeben.

20 Abtretungsverbot

- 20.1 Dieser Vertrag gilt zwischen den Parteien. Vorbehaltlich Ziffer 20.2, darf weder dieser Vertrag noch einzelne Rechte, Lizenzen oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag von einer der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten oder sonst übertragen werden.
- 20.2 Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei ihre Rechte und Lizenzen abtreten und ihre Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags auf jeden Erwerber aller Aktien, Vermögenswerte oder Geschäfte dieser Partei oder wesentlicher Teile davon, oder auf Verbundene Unternehmen, übertragen.

21 Gesamte Vereinbarung

Der vorliegende Vertrag ersetzt alle früheren Verträge, Absprachen und Zusagen zwischen den Parteien und stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Zwischen den Parteien bestehen keine weiteren mündlichen Absprachen.

22 Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet im Rahmen dieses Vertrags für Verzögerungen oder Ausfälle bei der Erfüllung dieses Vertrags, die auf Umstände höherer Gewalt zurückzuführen sind, die sich der Kontrolle der jeweiligen Partei entziehen.

23 Mitteilungen

Alle Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und müssen in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sein, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine Mitteilung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn:

- 23.1 sie durch einen Kurier oder einen anderen Boten (einschließlich Einschreiben) während der normalen Geschäftszeiten des Empfängers zugestellt wird; oder
- 23.2 (bei der Übermittlung per Fax oder E-Mail) ein Bericht über die erfolgreiche Übermittlung oder eine Empfangsbestätigung erstellt wurde; oder
- 23.3 am fünften Arbeitstag des Absenders nach der Absendung, wenn die Mitteilung mit üblicher Inlandspost, frankiert, versandt wird, oder
- 23.4 am zehnten Arbeitstag des Absenders nach der Absendung, wenn die Mitteilung per Luftpost verschickt wird, mit vorausbezahltem Porto,

jeweils an die der anderen Partei zuletzt mitgeteilten Anschrift, E-Mail-Adresse oder Faxnummer.

24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertrag gesetzlich verboten sein oder werden oder von einem Gericht als rechtswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar beurteilt werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, die ein solches rechtsgültiges Ergebnis erzielen, das dem der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Vertragslücken.

25 Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag ist für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger verbindlich; Verweise auf eine Partei in diesem Vertrag schließen ihre Rechtsnachfolger insoweit ein.

26 Verzicht

Sofern eine Partei nicht ausdrücklich schriftlich auf ihre Rechte verzichtet, ist keine Verzögerung, Nachlässigkeit oder Unterlassung einer Partei bei der Durchsetzung einer Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrags gegenüber der anderen Partei als Verzicht zu werten. Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe, die in diesem Vertrag einer der Parteien übertragen oder vorbehalten werden, schließen andere Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe nicht aus, die der betreffenden Partei zur Verfügung stehen.

27 Fristen und Termine

Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von den Parteien ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

28 Subunternehmer

tracekey ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise durch Erfüllungshelfen oder Subunternehmer zu erfüllen, wobei tracekey für die Erfüllung dieser Verpflichtungen haftet und (vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen in Ziffer 13) den Kunden für alle Verluste oder Schäden entschädigen, die dem Kunden durch Handlungen oder Unterlassungen dieser Vertreter oder Unterauftragnehmer entstehen.

29 Vertragssprache

Vertragssprache ist grundsätzlich englisch. Diese Vertragsversion ist eine Übersetzung der englischen Fassung in die deutsche Sprache. Im Falle eines Bedeutungskonflikts zwischen der englischsprachigen Version dieser Vertrag und einer Version oder Übersetzung in einer anderen Sprache ist die englischsprachige Version maßgebend.

30 Kosten und Auslagen

Jede Partei trägt ihre eigenen Anwaltskosten und sonstigen Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Verhandlung, der Ausführung und der Registrierung (falls zutreffend) dieser Vertrag entstehen.

31 Compliance

Die Vertragsparteien halten sich bei der Durchführung dieses Vertrags an alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen.

32 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 32.1 Dieser Vertrag und alle sich daraus ergebenden Fragen unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980) und des deutschen internationalen Privatrechts.
- 32.2 Jede Partei erkennt an, dass die Geschäftstätigkeit der anderen Partei vom Schutz ihrer geistigen Eigentumsrechte abhängt und dass im Falle einer Verletzung oder drohenden Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte der anderen Partei ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht, sodass die andere Partei Anspruch auf Unterlassungsansprüche oder andere billigkeitsrechtliche Maßnahmen haben kann, um eine Verletzung oder drohende Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte zu verhindern.
- 32.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die zuständigen für Bochum, Deutschland zuständigen Gerichte.